



|                                  |
|----------------------------------|
| Kantonales<br>Amt für<br>Planung |
| 13. OKT. 1981                    |
| <i>ABL.</i>                      |

47/75

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
22. September 1981

Nr. 5432

Genehmigung des Strassenkategorienplanes der Gemeinde Derendingen

Der Gemeinderat Derendingen ersucht den Regierungsrat um Genehmigung des "Strassenhierarchieplanes" (Strassenkategorienplan) nach § 39 Absatz 3 des kantonalen Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren (ER). Gleichzeitig erheben gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 22. Januar 1981, mit dem ihre Einsprache gegen den Plan abgelehnt wurden, folgende Personen Beschwerde:

Herr E.J. Ziegler-Gasche, Drosselweg 5, Derendingen

Herr und Frau R. + M. Travaglini-Rüttimann, Erikaweg 4, Derendingen

Herr W. Bieri-Bernhard, Drosselweg 2a, Derendingen

Frau R. Eggenschwiler, Erikaweg 2, Derendingen

Herr M. Winistörfer, Erikaweg 6, Derendingen

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I

1. Der Gemeinderat hat den Strassenkategorienplan aufgrund von § 39 Absatz 3 ER i.V.m. § 15 Absatz 1 BauG vom 30. Mai bis 29. Juni 1981 öffentlich aufgelegt. Dabei hat er die Löhrstrasse als Sammelstrasse bezeichnet. Gegen diese Einteilung erhoben u.a. die genannten Beschwerdeführer Einsprache, wurden aber vom Gemeinderat abgewiesen. Aufgrund einer falschen Rechtsmittelbelehrung wandten sich die Beschwerdeführer an die Gemeindeversammlung. In der Folge überwies der Gemeinderat - nachdem der Verfahrensweg richtiggestellt worden war - die Beschwerden gestützt auf § 6 Verwaltungsrechtspflegegesetz dem Regierungsrat zur Behandlung. In der Tat ist nach § 17 Absatz 1 BauG der Regierungsrat zur Behandlung der Beschwerden zuständig.

2. Da die Beschwerdeführer die Beschwerde rechtzeitig bei der falschen Instanz eingereicht haben und sie ohne Zweifel im Sinne von § 16 Absatz 1 BauG zur Beschwerdeführung legitimiert sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.
3. Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Einteilung der Löhrrstrasse als Sammelstrasse und stellen ausdrücklich oder sinngemäss den Antrag, die Löhrrstrasse sei als Erschliessungsstrasse zu bezeichnen. Zur Begründung wird im wesentlichen angeführt, man nehme mit dieser Einteilung zuwenig Rücksicht auf die bereits lang ansässigen Wohnsiedlungen (Beschwerdeführer Bieri). Eine objektive Beurteilung und Planung der geplanten Ueberbauung Löhr westlich und östlich der Löhrrstrasse mache eine andere Strassenführung notwendig als die geplante, welche ganze bestehende Wohngebiete störe und schädige (Beschwerdeführer Ziegler). Eine Erschliessungsstrasse (statt Sammelstrasse) sei für jenes Gebiet durchaus genügend (Beschwerdeführer Travaglini). Die Beschwerdeführerin Eggenschwiler befürchtet, die Löhrrstrasse bekomme den Charakter einer Durchgangsstrasse, was die Wohn- und Umweltqualität der bestehenden Wohnüberbauung in ungerechtfertigter Weise beeinträchtige. Der Beschwerdeführer Winistörfer verlangt, die "Löhr" sei als Wohnquartier zu erschliessen und dürfe nicht durch eine Sammelstrasse gestört werden. Mit zunehmender Breite und Trottoir erhalte die Löhrrstrasse aber ohne Zweifel diesen Charakter und ziehe mehr Verkehr an. Die vorgesehene Zuteilung als Sammelstrasse basiere auf Planungsgrundlagen aus dem Jahre 1962, welche heute überholt seien. Es stimme nicht, wenn "von zuständigen Stellen" behauptet werde, die Einteilung als Sammelstrasse habe keinen Einfluss auf den Ausbaugrad der Strasse. Das Baureglement und die Richtlinien des kantonalen Bau-Departementes bestimmten anderes. Für Erschliessungsstrassen werde eine geringere Breite vorgeschrieben. Es käme höchstens in Frage, die Löhrrstrasse als "vorläufige Erschliessungsstrasse" zu bezeichnen, welche für die Zukunft alle Möglichkeiten offen lassen.
4. Der Gemeinderat stellt den Antrag, der Strassenkategorienplan sei zu genehmigen.

5. Den Beschwerdeführern wurde mit Brief vom 20. Juli 1981 eröffnet, es werde auf ihren Wunsch eine Beschwerdeverhandlung durchgeführt, nachdem mit der Gemeinde bereits an einer separaten Sitzung grundsätzliche Fragen der Zonen- und Erschliessungsplanung diskutiert worden seien. Da die Beschwerdeführer nicht antworteten, wurde - wie ihnen angekündigt - auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet.

## II.

Die Einteilung der Strassen nach § 39 Absatz 2 ER bezweckt, die Grundlage zu schaffen, für eine angemessene Verteilung der Erschliessungsbeiträge nach § 42 ER. Je öffentlicher der Charakter einer Erschliessungsanlage ist, je mehr sie nicht nur den Anstössern zur Erschliessung ihrer Grundstücke dient, sondern auch übergeordneten Verkehr aufnimmt, desto weniger soll sie von den an die Strasse anstossenden Grundeigentümern finanziert werden. § 42 Absatz 1 ER trägt diesem Grundsatz und Postulat der Gerechtigkeit Rechnung. Die Einteilung hat sich dabei nach der rechtskräftigen Zonen- und Erschliessungsplanung zu richten, wenn diese nicht im gleichen Zug geändert wird. Mit der Einteilung wird nicht Verkehrs- oder Erschliessungsplanung betrieben, sondern nur - im Interesse der Rechtssicherheit - festgelegt, wie die Erschliessungskosten im konkreten Fall auf Gemeinde und Private zu verteilen sind. Diese Einteilung der Strasse kann nicht Anlass sein, im Genehmigungsverfahren die Gemeinde zur Ueberprüfung der bestehenden Erschliessungsplanung zu verpflichten. Der angesprochene Grundeigentümer kann nicht geltend machen, die bestehende Planung der Strassen- und Baulinien sei zu revidieren. Er kann nur vorbringen, die vorgenommene Einteilung der Strassen sei vom rechtskräftigen Erschliessungskonzept her falsch. Gerade dies machen die Beschwerdeführer aber nicht geltend.

Nach § 40 Absatz 2 ER sammeln Sammelstrassen den Verkehr der einzelnen Erschliessungsstrassen und führen ihn den Hauptstrassen zu. Von der rechtskräftigen Erschliessungsplanung her gesehen erfüllt die Löhrstrasse ohne Zweifel diese Aufgabe. Eine Zuteilung als Erschliessungsstrasse würde dieser rechtskräftigen Planung widersprechen. Dies umso mehr, als der Zonenplan für das Gebiet Löhr eine doch recht intensive Ueberbauung vorsieht.

Eine andere Frage ist, ob die erwähnte Zonen- und Erschliessungsplanung im allgemeinen bzw. im Gebiet Löhr im besonderen noch zeitgemäss und richtig ist. Es ist nicht Aufgabe dieses Verfahrens, zu dieser Frage Stellung zu beziehen. Indessen ist augenfällig - und dies räumt der Gemeinderat im angefochtenen Beschluss auch ein -, dass sich durchaus ein anderes Zonen- und Erschliessungskonzept denken lässt, das den vorgebrachten Argumenten und Interessen der Beschwerdeführer Rechnung trägt. Nachdem das kantonale Baugesetz vorsieht, dass die Nutzungsplanung in der Regel alle 10 Jahre zu überprüfen und wenn nötig zu ändern ist (§ 10 Abs. 2), erscheint diese Feststellung nicht unangebracht. Bei dieser Gelegenheit werden die Beschwerdeführer ihre Anliegen, welche sie im vorliegenden Verfahren vorbringen, geltend machen können.

Unter diesen Umständen erweisen sich die Beschwerden als unbegründet und sind abzuweisen. Bezüglich der Beschwerdebegründung von Herrn Winistörfer gilt es, darauf hinzuweisen, dass § 42 ER keine Aussagen darüber macht, wie eine Sammel- oder Erschliessungsstrasse ausgebaut sein muss. § 42 Absatz 1 ER legt - entsprechend seiner oben erläuterten Funktion - lediglich fest, bis zu welcher Strassenbreite der Grundeigentümer beitragspflichtig ist. So ergibt sich aus § 42 ER weder die Mindestbreite noch die Maximalbreite einer Strasse (vgl. u.a. auch § 42 Abs. 5 ER). In diesem Sinne ist die ursprünglich im Baureglement enthaltene Bestimmung über "Privatstrassen mit öffentlichem Charakter", welche die "Mindestanforderungen an die Breite von Erschliessungs- und Sammelstrassen festlegte, auch von der Gemeinde gestrichen worden.

Der von der Einwohnergemeinde Derendingen beschlossene "Strassenhierarchieplan" kann somit gestützt auf § 18 BauG genehmigt werden. Die dagegen eingereichten Beschwerden sind abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr) je 50 Franken zu bezahlen. Dabei ist einerseits berücksichtigt, dass die Beschwerdeführer trotz der Darstellung der für sie aussichtslosen Rechtslage (Brief des Bau-Departementes vom 20. Juli 1981) ihre Beschwerde aufrecht erhielten und andererseits, dass die 5 Beschwerden den gleichen Streitgegenstand betreffen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassenhierarchieplan der Einwohnergemeinde Derendingen wird genehmigt.
2. Die Beschwerden werden abgewiesen.
3. Die Beschwerdeführer haben an die Verfahrenskosten je 50 Franken (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von je 150 Franken wird verrechnet.

Herrn E.J. Ziegler-Gasche, Drosselweg 5, Derendingen

|  |                  |  |
|--|------------------|--|
| Kostenvorschuss:                             | Fr. 150.--       | (Fr. 50.-- von Kto 18.600 auf 2010.230 umbuchen) |
| Verfahrenskosten:<br>(inkl. Entscheidgebühr) | <u>Fr. 50.--</u> |  |
| Rückerstattung                               | Fr. 100.--       | (von Kto 18.600)                                 |
|  | =====            |  |

Herrn und Frau Travaglini-Rüttimann, Erikaweg, Derendingen

|  |                  |  |
|--|------------------|--|
| Kostenvorschuss:                             | Fr. 150.--       | (Fr. 50.-- von Kto 18.600 auf 2010.230 umbuchen) |
| Verfahrenskosten:<br>(inkl. Entscheidgebühr) | <u>Fr. 50.--</u> |  |
| Rückerstattung                               | Fr. 100.--       | (von Kto 18.600)                                 |
|  | =====            |  |

Herrn W. Bieri-Bernhard, Drosselweg 2a, Derendingen

|  |                  |  |
|--|------------------|--|
| Kostenvorschuss:                             | Fr. 150.--       | (Fr. 50.-- von Kto 18.600 auf 2010.230 umbuchen) |
| Verfahrenskosten:<br>(inkl. Entscheidgebühr) | <u>Fr. 50.--</u> |  |
| Rückerstattung                               | Fr. 100.--       | (von Kto 18.600)                                 |
|  | =====            |  |

Herrn M. Winistörfer, Erikaweg 6, Derendingen

|  |                  |  |
|--|------------------|--|
| Kostenvorschuss:                             | Fr. 150.--       | (Fr. 50.-- von Kto 18.600 auf 2010.230 umbuchen) |
| Verfahrenskosten:<br>(inkl. Entscheidgebühr) | <u>Fr. 50.--</u> |  |
| Rückerstattung                               | Fr. 100.--       | (von Kto 18.600)                                 |
|  | =====            |  |

Frau Ruth Eggenschwiler, Erikaweg 2, Derendingen

|  |                  |  |
|--|------------------|--|
| Kostenvorschuss:                             | Fr. 150.--       | (Fr. 50.-- von Kto 18.600 auf 2010.230 umbuchen) |
| Verfahrenskosten:<br>(inkl. Entscheidgebühr) | <u>Fr. 50.--</u> |  |
| Rückerstattung                               | Fr. 100.--       | (von Kto 18.600)                                 |
|  | =====            |  |

4. Die Einwohnergemeinde hat eine Genehmigungsgebühr  
von 150 Franken zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.-- (Kto 2010-230)  
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Kto 2030-300)  
Fr. 168.-- (Staatskanzlei Nr. 986)  
===== Kto Krd Nr. 147

Der Staatsschreiber

*Dr. Max G...*

Bau-Departement (2), mit Akten  
Rechtsdienst La (5)  
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan  
Finanzverwaltung/Buchhaltung (5) ZA separat  
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plan  
Beschwerdeführer: E.J. Ziegler-Gasche, Drosselweg 5, 4552 Derendingen,  
EINSCHREIBEN

Travaglini-Rüttimann, Erikaweg 4, 4552 Derendingen,  
EINSCHREIBEN

W. Bieri-Bernhard, Drosselweg 2a, 4552 Derendingen,  
EINSCHREIBEN

R. Eggenschwiler, Erikaweg 2, 4552 Derendingen,  
EINSCHREIBEN

M. Winistörfer, Erikaweg 6, 4552 Derendingen,  
EINSCHREIBEN

Amtsblatt: Publikation des Dispositivs Ziffer 1